



Stand: 01.06.2023

1 Willkommen!

Sehr geehrte neu gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter,

wir beglückwünschen Sie¹ zur Wahl und begrüßen Sie im Kreis der Elternvertreter*innen an unserer Grundschule Cossebaude!

Die Übernahme der Rolle als Elternvertreter*in zeugt vom Engagement, das Schulleben aktiv mitgestalten zu wollen. Dafür danken wir!

Diese Broschüre soll dazu dienen, Ihnen den Einstieg in die Elternmitwirkung an unserer Schule zu erleichtern. Wir haben dafür kurz und prägnant einige Kerninformationen zusammengestellt.

Wir wünschen einen guten Schulstart und freuen uns auf die Zusammenarbeit!

Der Elternrat der Grundschule Cossebaude

2 Gremien der Elternmitwirkung

Elternmitwirkung findet in unserer Schule und in Sachsen in verschiedenen Gremien auf unterschiedlichen Ebenen statt:

	Gremium	Ebene	Mitglieder	Haupt-Ansprechpartner
Grundschule Cossebaude	Klasseneltern- versammlung	Klasse	alle Eltern einer Klasse	Klassenleiter*in, Hortner*in
	Elternrat	Schule	alle Klasseneltern- sprecher*innen	Schulleitung, Hortleitung
	Schulkonferenz	Schule	zu gleichen Teilen Vertreter*innen der Lehrerschaft und des Elternrates	
Stadt Dresden	Kreiselternrat	Stadt Dresden	je Dresdner Elternrat ein*e Vertreter*in	Stadt Dresden, Schulamt
Land Sachsen	Landeselternrat	Freistaat	Vertreter*innen aller sächsi- schen Kreiselternräte	Kultusministerium, Landesregierung, Landtag
	Landesbildungsrat	Freistaat	Vertreter*innen verschiede- ner Gruppierungen	Kultusministerium

Innerhalb unserer Grundschule wirken wir Elternvertreter*innen in der Klassenelternversammlung, im Elternrat und in der Schulkonferenz.

Hier ein Blick auf die einzelnen Gremien:

¹ Wir Elternvertreter*innen an unserer Schule pflegen einen unkomplizierten Umgang miteinander, wir sind beim „Du“, daher verwendet dieses Dokument im weiteren Verlauf ebenfalls ein „Du“.

2.1 Klassenelternversammlung

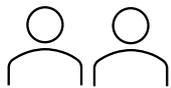
➤ Zusammensetzung und Gegenstand:



Die sog. „Klassenelternversammlung“ besteht aus allen Eltern (bzw. den Sorgeberechtigten) einer Klasse. In der Klassenelternversammlung werden die Eltern vom Klassenlehrer über alle schulischen Angelegenheiten informiert und können Ihre Meinungen über schulische Angelegenheiten austauschen. Vor allem findet ein enger Austausch mit der/dem Klassenleiter*in und der pädagogischen Fachkraft des Hortes statt.

Die Klassenelternversammlung findet mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt. Dies erfolgt regelmäßig in Form des Elternabends.

➤ Klassenelternsprecher*in und Stellvertreter*in:



In der Klassenelternversammlung wählen die Eltern zu Beginn des Schuljahres den/die Klassenelternsprecher*in und dessen/deren Stellvertreter*in (entweder für ein oder für zwei Schuljahre).

→ **Dies seid Ihr.** 😊

Ihr seid erste Ansprechpartner*innen des Klassenlehrers. Tipp: Tauscht Euch regelmäßig mit Eurem*r Klassenlehrer*in über die aktuellen Belange des Schuljahres aus.

Der/die Klassenelternsprecher*in ist – formal gesehen – Vorsitzende*r der Klassenelternversammlung. Die EMVO weist ihm/ihr einige steuernde Aufgaben in der Klassenelternversammlung zu (siehe Regelungen im Anhang). Stimmt Euch am besten mit Eurem Klassenleiter ab, wer in der Klassenelternversammlung welche Rolle wahrnimmt.

Der/die Klassenelternsprecher*in ist zudem Mitglied des Elternrates (siehe unten).

Bei Verhinderung des/r Klassenelternsprechers/in nimmt sein/ihr Stellvertreter*in die Aufgaben wahr. Klassenelternsprecher*in und Stellvertreter*in können sich aber auch von vornherein abstimmen, ob bzw. wie eine Aufgabenteilung zwischen beiden erfolgt.

➤ Regelungen:

Detailliertere Informationen zur Klassenelternversammlung sowie zum/zur Klassenelternsprecher*in und Stellvertreter*in sind in § 46 SächsSchulG sowie §§ 3 – 10 EMVO enthalten (siehe Anhang).

2.2 Elternrat

Der/die Klassenelternsprecher*in jeder Klasse ist automatisch Mitglied im Elternrat. Der Elternrat vertritt die Interessen der gesamten Elternschaft gegenüber Schule und Hort.

Die Sitzungen unseres Elternrates finden ca. alle 2-3 Monate statt. Die Klassenelternsprecher*innen sollen möglichst daran teilnehmen. Bei Verhinderung werden sie von den Stellvertretern*innen vertreten.

Schulleitung und Hortleitung nehmen an den Sitzungen teil. Hierbei erfolgt mit Schul- und Hortleitung ein offener und vertrauensvoller Austausch. In schulischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist der Elternrat vorab einzubeziehen.

Die Klassenelternsprecher*innen bringen Themen aus ihren Klassen bei Bedarf in den Elternrat ein.

Der Elternrat wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende*n und dessen/deren Stellvertreter*in (entweder für 1 oder für 2 Jahre).

Informationen zur Arbeit des Elternrates sind in § 47 SächsSchulG und §§ 12 – 15 EMVO enthalten (siehe Anhang), sowie in der Geschäftsordnung unseres Elternrates. → Wir bitten insbesondere die Klassenelternsprecher*innen als Elternrats-Mitglieder, unsere Geschäftsordnung durchzulesen, um einen Überblick über die Abläufe im Elternrat zu bekommen.

2.3 Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Lehrerschaft und Eltern. Damit ist die Schulkonferenz das höchste Gremium der Schule. Sie besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern*innen der Lehrerschaft und Elternvertretern*innen (an unserer Schule je sechs). In der Schulkonferenz werden übergreifende Angelegenheiten behandelt.

Die Elternvertreter*innen in der Schulkonferenz werden jährlich im Elternrat aus dessen Mitgliedern gewählt. Die Wahl erfolgt immer für ein Jahr.

Habt Ihr Interesse, in grundsätzlichere Schulangelegenheiten „reinzuschnuppern“? Dann lasst Euch zum Schuljahresbeginn im Elternrat gern hierfür wählen. (Zusätzlicher Aufwand entsteht dadurch nicht; die Schulkonferenz tritt ca. einmal im Halbjahr zusammen, in der Regel direkt vor oder nach einer Elternratssitzung.)

Informationen zur Schulkonferenz sind in § 43 SächsSchulG (und der Schulkonferenzverordnung) enthalten.

2.4 Kreiselternerat

Die Elternräte aller Dresdner Schulen entsenden je ein Mitglied in den Kreiselternerat Dresden. Der KER vertritt die Interessen der Eltern aller Dresdner Schulen. Der KER Dresden tauscht sich insbesondere mit der Stadt Dresden und dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) aus.

Jeder Dresdner Elternrat entsendet ein Mitglied in den Kreiselternerat: Entweder den/die Vorsitzende*n oder ein anderes gewähltes Mitglied des Elternrates.

Die Versammlungen des KER finden 1-2mal pro Schulhalbjahr statt. Ebenfalls finden gelegentlich Sitzungen des KER-Arbeitskreises „Grundschulen“ statt (in dem die*der KER-Vertreter*in automatisch Mitglied ist).

Auch hier: Habt Ihr Interesse, Elternmitwirkung auf dieser stadtweiten Ebene mitzugestalten? Dann lasst Euch am Schuljahresbeginn gern als Vertreter unseres Elternrates hierfür wählen.

Regelungen zum Kreiselternerat findet Ihr in § 48 SächsSchulG und §§ 16 - 20 EMVO (siehe Anhang) und auf <https://www.kreiselternerat-dresden.de/>.

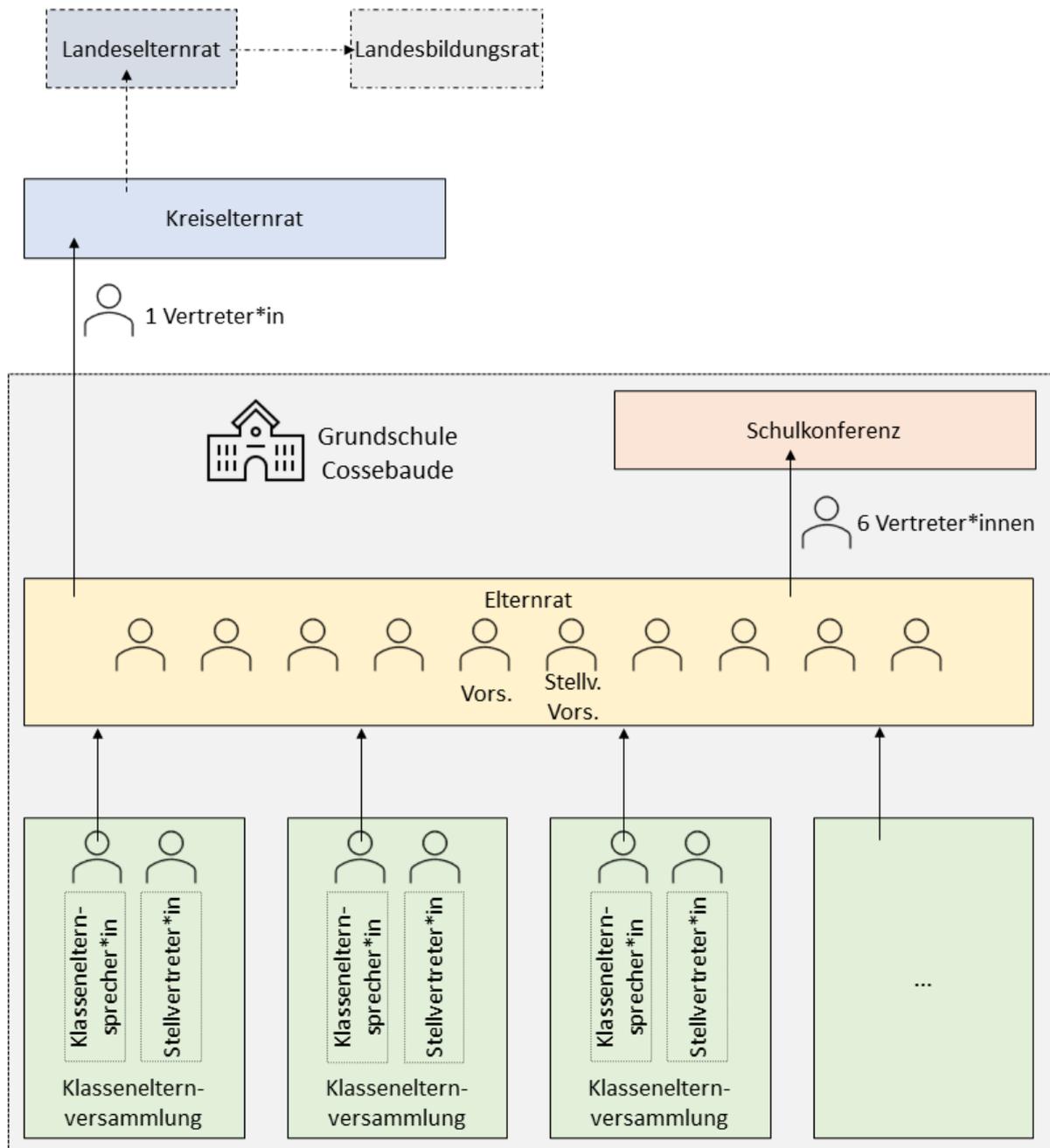
2.5 Landeselternerat

Der Landeselternerat (LER) Sachsen vertritt die Interessen der Eltern aller sächsischen Schulen. Er ist insbesondere mit dem Kultusministerium in Kontakt. Der LER besteht aus gewählten Vertretern*innen aller sächsischen Kreiselterneräte. Regelungen zum Landeselternerat findet Ihr in § 49 SächsSchulG und §§ 21 - 30 EMVO sowie auf <https://ler-sachsen.de/>.

2.6 Landesbildungsrat

Der Landesbildungsrat Sachsen berät das Sächsische Kultusministerium bei der Gestaltung des Bildungswesens. Ihm gehören Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen an, so auch vom LER vorgeschlagene Elternvertreter*innen. (<https://www.landesebildungsrat.sachsen.de/>)

Zusammenfassend: Überblick über die Gremien der Elternmitwirkung in unserer Schule und in Sachsen:



Elternvertreter*innen unserer Grundschule sind stets in den Klassenelternversammlungen, im Elternrat, in der Schulkonferenz und im Kreiselternerat aktiv.

3 Rolle und Aufgaben von Elternvertretern*innen, Tipps

Es stimmt: Die Rolle als Elternvertreter*in bringt Aufgaben und Verantwortung mit sich. → Aber viel wichtiger ist: Die Rolle verleiht wichtige Rechte. Elternmitwirkung ist ein demokratisches Privileg.

Hier einige Hinweise und Tipps – von Elternvertretern*innen für Elternvertreter*innen:



Wir Elternvertreter*innen sind vorrangig der Elternschaft verpflichtet. Unsere eigene persönliche Ansicht dürfen wir dabei nicht in den Vordergrund rücken.



Bei unseren Aufgaben unterstützen wir den übergeordneten schulischen Bildungsauftrag.



Wir Elternvertreter*innen haben eine vermittelnde Aufgabe. Wir helfen, die Interessen der Eltern mit denen von Schule und Hort in Einklang zu bringen. Offenheit, Sachlichkeit, Konstruktivität und Entgegenkommen helfen hierbei. Oft hilft es auch, die Sichtweise des anderen einzunehmen.



Haltet Kontakt zu „Eurem*r“ Klassenlehrer*in und Hortner*in. Stimmt Euch mit Ihnen über gemeinsame Angelegenheiten ab, sowie darüber, wie Aufgaben verteilt werden.



Bezieht Eure Eltern mit ein. Viele Eltern werden Euch gern unterstützen. Gestaltet die Schulzeit gemeinsam!



Vorsorglich: Als Elternvertreter*in seid Ihr nicht automatisch die Organisatoren von Feierlichkeiten. Dies müssen alle Eltern gemeinsam schultern. Fordert die Mitwirkung der Eltern ein! Ihr dürft auch „nein“ sagen. Elternarbeit ist Teamarbeit.



Es ist wichtig, dass Ihr alle Eltern Eurer Klasse erreichen könnt. Nur so könnt Ihr Informationen weitergeben. Legt daher eine Kontaktliste von allen Eltern Eurer Klasse an. Einigt Euch mit den Eltern auf ein einheitliches, aufwandarmes Kommunikationsmittel, welches niemanden ausschließt!



Haltet ein gesundes Maß an Kommunikation und Aktivitäten ein. Überfordert dabei weder Euch noch die anderen Eltern.



Als Elternvertreter*innen sind wir weisungsfrei. Wir dürfen aber auch niemandem Weisungen erteilen.



Wir sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Elternmitwirkung Vertraulichkeit zu wahren und den Datenschutz einzuhalten. Insbesondere sind wir zum sorgsamem und vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten (z.B. Namen, Kontaktdaten, persönliche Informationen etc.) verpflichtet. Wir dürfen diese Informationen nur im Zusammenhang mit den Elternvertreter-Aufgaben verwenden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über unsere Amtszeit hinaus.



Uns allen gemeinsam ist die Wertschätzung für die Lehrer*innen und die pädagogischen Fachkräfte des Hortes. Lasst uns dies gemeinsam mit allen Eltern täglich beherzigen!



Bei Fragen und Anliegen zur Rolle als Elternvertreter*in helfen wir uns gegenseitig. Wendet Euch jederzeit gern an die anderen Elternvertreter*innen. Auch in der Elternratssitzung besteht Gelegenheit zum Austausch. Auch die Lehrer*in Eurer Klasse und die pädagogischen Fachkräfte des Hortes werden Euch mit Rat und Tat begegnen.

Es gibt keine Festlegung, wie genau Ihr die Rolle als Elternvertreter*in ausübt. Ihr entscheidet über Maß und Inhalt Eurer Tätigkeit. Niemand muss „perfekt“ sein. Ihr könnt Eure Rolle als Elternvertreter*in selbst gestalten.

Sicher: Nicht selten ist Elternmitwirkung anstrengend. Aber: Elternmitwirkung soll und kann Spaß machen! Es ist eine wichtige Aufgabe, und ihr werdet oft den Dank von Eltern und Schule hören.

→ *Wir wünschen Euch einen guten Start!*



4 Gesetzliche Grundlagen



Elternmitwirkung ist ein gesetzlich festgeschriebenes Recht. Damit hat sie eine hohe Bedeutung. Die Elternmitwirkung ist in folgenden Regelungen ausgestaltet:

① Verfassungsebene: **Verfassung des Freistaates Sachsen**



② Gesetzesebene: **Sächsisches Schulgesetz**

(= „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ – Abkürzung: SächsSchulG)



③ Verordnungsebene: **Elternmitwirkungsverordnung**

(= „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen“ – Abkürzung: EMVO)

Im **Anhang** sind Auszüge aus den obigen Regelungen wiedergegeben. → Wir empfehlen Euch, diese Regelungen durchzulesen. Damit bekommt man einen guten Überblick.

5 Weiterbildungsmöglichkeiten

Die EMVO regelt, dass Fortbildungen für Elternvertreter*innen angeboten werden sollen. In Sachsen erfolgt dies über die „Elternmitwirkungsmoderatoren“ (EMM) (<https://www.elternmitwirkung-sachsen.de/>) (gefördert vom Kultusministerium).



Die EMMs veranstalten zu Beginn jedes Schuljahres – auch in Dresden – ca. einstündige kostenfreie Seminare (vereinzelt auch online). Besprochen werden darin rechtliche Grundlagen, Mitwirkungsmöglichkeiten und weitere Aspekte.

Wir empfehlen allen neuen Elternvertretern*innen, an einem solchen abendlichen Seminar teilzunehmen. Dies lohnt sich, es ist interessant und kurzweilig. Die Termine werden regelmäßig auf der EMM-Website bekanntgemacht.

Zudem bieten die EMMs auf Wunsch Gruppen-Mitmach-Seminare für Elternvertreter*innen vor Ort in den Schulen an.

6 Weitere Informationen



Detailliertere Informationen zur Elternmitwirkung sind hier zu finden:

„Elternvertreter, was tun?“

Die hervorragendste Informationsquelle für Elternvertreter in Sachsen. Eine umfangreiche Handreichung des LER Sachsen mit detaillierten Informationen über alle Aspekte der Elternvertretung (Stand: 10/2021). Wir empfehlen diese Handreichung allen Elternvertretern wärmstens zur Lektüre.
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/38671>

Geschäftsordnung unseres Elternrates

Enthält die Regelungen zu den Abläufen in unserem Elternrat. Wir empfehlen neuen Elternvertretern*innen (insbesondere den Klassenelternsprechern*innen als Mitglieder des Elternrates), sich die Geschäftsordnung durchzulesen.

unsere Wahlordnung für die Klassenelternversammlungen

Konkretisiert Form und Ladung zu den Klassenelternversammlungen.

„Elternmitwirkung“ auf dem *„Portal Bildung“* des Kultusministeriums

<https://www.bildung.sachsen.de/elternmitwirkung-3964.html>

Elternmitwirkung Sachsen – Die Elternmitwirkungsmoderatoren

Informationen zu Seminaren für Elternvertreter:
<https://www.elternmitwirkung-sachsen.de/index.php>

7 Anhang: Gesetze und Verordnungen (Auszug)

Verfassung des Freistaates Sachsen:

Artikel 104 - Innerschulische Mitbestimmung

(1) Eltern und Schüler haben das Recht, durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitzuwirken.

[...]

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG):

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) ... Eltern und Schule wirken bei der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags partnerschaftlich zusammen. ...

...

§ 45 Elternvertretung

(1) Die Eltern haben das Recht und die Aufgabe, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung von Eltern und Schule für die Erziehung und Bildung der Schüler erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit. Schule und Eltern unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenelternversammlung, durch den Klassenelternsprecher, die Elternräte und die Vorsitzenden der Elternräte (Elternvertretung);
2. in der Schulkonferenz und
3. im Landesbildungsrat

wahr. Dazu werden Fortbildungen für Elternvertreter angeboten.

(3) ...

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler kann die Elternvertretung nur mit Zustimmung der Eltern dieser Schüler behandeln.

(5) ...

§ 46 Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher

(1) Die Eltern der Klasse ... bilden die Klassenelternversammlung. Die Lehrer der Klasse ... sind zur Teilnahme an Sitzungen der Klassenelternversammlung verpflichtet, falls dies erforderlich ist.

(2) Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungs austausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse Sie hat auch die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern zu vermitteln.

(3) Die Klassenelternversammlung hat unverzüglich nach Beginn des Schuljahres den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen.

(4) Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist der Klassenelternsprecher. Die Klassenelternversammlung tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.

§ 47 Elternrat

(1) Die Klassenelternsprecher bilden den Elternrat der Schule.

(2) Dem Elternrat obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule, dem Schulträger und den Schulaufsichtsbehörden. Er hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und

Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Komplettes Schulgesetz: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz>

=====

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO):

§ 1 Grundsätze

(1) Elternvertretungen sind unabhängige, von den Eltern selbst gewählte oder gebildete Organe. Die Tätigkeit ... als Elternvertreter ist ehrenamtlich.

(2) Die Organe der Elternmitwirkung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ... von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.

(3) Die Elternvertreter sind in ihren Entscheidungen der Elternschaft der Schule verpflichtet. Sie sind bei der Ausübung ihrer Rechte frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden und sonstige Behörden.

(4) Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 2 Eltern-Lehrer-Gespräch

Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung. ...

Abschnitt 1 - Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecher

§ 3 Wahl und Wählbarkeit

(1) Die Klassenelternversammlung ... tritt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zur

Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters zusammen.

(2) Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen: ... *[es folgt eine Aufzählung von Personen, die – wegen einer Nähe zur Schule oder Schulverwaltung – nicht wählbar sind]*

(3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

(4) ...

§ 4 Amtszeit

(1) Die Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. ...

(2) Klassenelternsprecher, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl der Klassenelternsprecher geschäftsführend weiter. ...

(3) Das Amt des Klassenelternsprechers erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt. In diesen Fällen ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) Klassenelternsprecher und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum ersucht.

...

§ 5 Wahlvorbereitung

(1) Zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters lädt der geschäftsführende Amtsinhaber, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein und bereitet sie vor.

(2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternrates oder ein von ihm vorläufig bestimmter Klassenelternsprecher zur ersten Wahl ein. Nimmt der Elternratsvorsitzende diese Aufgabe nicht wahr oder gibt es ihn nicht, obliegt die Einladung und Vorbereitung dem Klassenlehrer oder einem vom Schulleiter bestimmten Lehrer.

(3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 6 Abstimmungsgrundsätze

(1) Die Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten dem zustimmen.

(2) Die Eltern eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat, ...

...

§ 9 Sitzungen

(1) Die Klassenelternversammlung tagt nicht öffentlich.

(2) Der Klassenelternsprecher lädt zu den Sitzungen der Klassenelternversammlung ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(3) Hält der Klassenelternsprecher die Teilnahme von Lehrern der Klasse für erforderlich, lädt er sie mit gleicher Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(4) Die Klassenelternversammlung kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

§ 10 Informationsrecht

Der Klassenlehrer hat den Klassenelternsprecher über alle die Klasse gemeinsam interessierende Fragen zu unterrichten. Dazu zählen insbesondere Fragen zu Lehrplänen, Lehr- und Lernmaterialien sowie zu Grundsätzen der Leistungsermittlung und -bewertung.

...

Abschnitt 2 - Elternrat

§ 12 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters ... findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher ist die Wahl ... auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind. § 6 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(3) Der Vorsitzende des Elternrates und dessen Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. ...

§ 13 Geschäftsordnung

Der Elternrat der Schule gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz ...;
2. das Verfahren bei der Wahl für den Vertreter des Vorsitzenden des Elternrates im Kreiselternrat ...;
3. die Form und die Frist für die Einladung ...;
4. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein Vertreter der Eltern ... in der Schulkonferenz vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;

5. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vertreter im Kreiselternrat ... vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt ausscheidet;
6. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
7. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternrat einzuberufen;
8. die Beschlussfähigkeit des Elternrates;
9. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahlen ...;
10. die Form und Häufigkeit der Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule;
11. die Finanzierung der Tätigkeit des Elternrates ...
 - a) durch die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben,
 - b) durch die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen.

§ 14 Sitzungen

- (1) Der Elternrat der Schule tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende des Elternrates lädt zu den Sitzungen des Elternrates ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (3) Der Schulleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil, wenn er mit gleicher Frist wie die Mitglieder des Elternrates unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird.
- (4) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

§ 15 Auskunfts- und Beschwerderecht

- (1) Der Schulleiter unterrichtet den Elternrat rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Schule. Er ist verpflichtet, dem Elternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ...
- (2) ...
- ...

Komplette EMVO: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2347-Elternmitwirkungsverordnung>

Verwendungshinweis: Eine Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung dieser Broschüre (ganz oder in Teilen) ist auch anderen Gremien der Elternmitwirkung oder Schulen zur Unterstützung der Elternmitwirkung ohne Einschränkung gestattet.